

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

WP-2012-18664

Mag. Schärmer/Kn

1462

11.07.2012

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Tiertransport-Ausbildungsverordnung geändert wird

Bezug: Ihr Mail vom 26.06.2012
zust. Referentin: Maria Burgstaller

Gegenüber dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wie folgt Stellung:

Durch die Tiertransport-Ausbildungsverordnung (TT-AusbVO) soll ein sorgsamer Umgang mit den zu transportierenden Tieren (z.B. Hausrinder, Hauschafe, Hausziegen etc.) erreicht werden. Dementsprechend ist für den Transporteur ein Befähigungsnachweis und der Entzug bzw. Befristung desselben etwa in Folge der Verletzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere vorgesehen (§ 12 (4) Tiertransportgesetz 2007; § 7 TT-AusbVO.

Vorliegender Verordnungsentwurf wendet sich nun u.a. der Problematik der Befristung zu und stellt fest, dass ein befristeter Befähigungsnachweis unter Beachtung bestimmter Bedingungen (etwa keine wiederholten schwere Verstöße gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, § 6 (1) TT-AusbVO wiederum unbefristet Gültigkeit erlangen kann.

Aufgrund der mit dem Tiertransport verbundenen Problematiken regt die AK Tirol an, den § 7 TT-AusbVO so abzuändern, dass anstelle einer Befristung der Befähigungsnachweise (und dem im Entwurf vorgesehenen Auslaufen der Befristung) wiederkehrende Prüfungen eingeführt werden, wobei auch hier die tierrechtlichen Schutzbestimmungen nach § 7 2. und 3. zur Anwendung kommen sollen (Hierzu gehört u.a. die Beibehaltung der Bestim-

mung, dass bei dauerhaftem Entzug des Befähigungsnachweises keine wiederkehrenden Prüfungen zur etwaigen Erlangung des Befähigungsnachweises abgehalten werden dürfen). Die Prüfungen selbst sind wie der Lehrgang nach § 2 (1) 1 TT-AusbVO zu konzipieren und alle 5 Jahre erfolgreich abzuleisten. Zusätzlich sind in diesem Lehrgang zu den bereits bestehenden Inhalten nach VO EG 1/2005 (Anhang IV) auch sämtliche relevante nationale tierschutzrechtliche Normierungen und deren strafrechtlichen Konsequenzen (z.B. Tiertransportgesetz 2007, Bundesgesetz über den Schutz der Tiere) zu lehren und für einen erfolgreichen Prüfungsabschluss heranzuziehen.

In der wohlmeinenden Absicht, Tiertransporte „humaner“ zu gestalten, fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol das Bundesministerium für Gesundheit auf, obige Forderung in § 7 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Direktor:

(Erwin Zangerl)

(Mag. Gerhard Pirchner)